

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2013 | Verkündet am 26. November 2013 | Nr. 268 |
|------|--------------------------------|---------|

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 443 „Borriesstraße / Columbusstraße“ in Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 5. September 2013 den Bebauungsplan Nr. 61-26-05-443 als Satzung beschlossen.

In einem Teil der Gemarkung Geestemünde, Flur 3 und 4, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 443 "Borriesstraße/Columbusstraße"
AZ.: 61-26-05-443, Planentwurf vom 12. Juli 2013 geregelt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Geestemünde, Ortsteil Geestemünde-Nord (211). Es wird begrenzt durch die Columbusstraße im Nordosten, im Osten durch den Verlauf des Elbinger Platzes und durch den Hauptkanal, im Südwesten durch den Verlauf der Schönianstraße und im Westen durch die Borriesstraße. Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 11/1, 12/5, 13/1, 13/3, 13/4, 14/1, 15/2, 15/3, 69/1 und 69/8 alle Gemarkung Geestemünde, Flur 3, und einem Teil des Flurstückes 97/5, Gemarkung Geestemünde, Flur 4. Es umfasst eine Fläche von etwa 16 900 m² (ca. 1,7 ha).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Urkundsplan) mit Begründung kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremerhaven, den 26. September 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.